

Der Zugang zum Recht aller Gemeinden über das RIS

Simon Korenjak / Helmut Weichsel

*Kärntner Verwaltungsakademie, Domgasse 5, A-9020 Klagenfurt
simon.korenjak@ktn.gv.at
Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, A-1014 Wien
helmut.weichsel@bka.gv.at*

Schlagworte: Zugang zum Recht, Gesetzesflut, Rechtsbereinigung, Kärnten, Rechtsinformation

Abstract: Mit dem Titel dieses Beitrages wird das erklärte Ziel eines Projektes zum Ausdruck gebracht, das im Herbst 2002 in Kärnten gestartet wurde. Durch das Pilotprojekt „Gemeinderechtsdokumentation im RIS“ sollen alle Gemeinden die Möglichkeit erhalten, das von ihren Organen produzierte Recht über ein einheitliches Internetportal, das Rechtsinformationssystem RIS, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Amtstafel als Quelle der Gemeinderechtsinformation könnte dabei sukzessive durch das Internet abgelöst werden. Vorerst ist diese Präsentationsmöglichkeit im RIS jedoch nur als zusätzliches Bürgerservice gedacht.

1. Allgemeines

Der vorliegende Beitrag informiert über die rechtlichen und technischen Hintergründe sowie Zielsetzungen des Projektes „Gemeinderechtsdokumentation im Rechtsinformationssystem RIS“.

Projektbetreiber sind in der ersten Phase neben dem Bundeskanzleramt das Amt der Kärntner Landesregierung, die Kärntner Gemeinden und die Kärntner Verwaltungsakademie als RIS-Dokumentationsstelle. Das Interesse an einer Mitwirkung ist aber auch bereits aus anderen Bundesländern (Wien, Salzburg und Niederösterreich) signalisiert worden.

Durch die Öffnung des derzeit umfangreichsten juristischen Internetportals des öffentlichen Sektors in Österreich für Zwecke der Gemeinderechtsinformation erhalten alle Gemeinden die potentielle Stellung als dezentrale RIS-Datenproduzenten. Dies ist insofern ein großer Entwicklungsschritt als man sich einmal im Klaren darüber sein muss, in welchem Umfeld die Rechtsinformation auf Gemeindeebene im Regelfall noch stattfindet. Sowohl die Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung als auch gleichlautende Bestimmungen in den beiden Stadtrechten für Klagenfurt und Vil-

lach sehen vor, dass die Verordnungen der Gemeinde durch Anschlag an der Amtstafel des Gemeindeamtes während zwei Wochen kundzumachen sind.¹

Darüber hinaus sind die Gemeinden in Kärnten gesetzlich verpflichtet, eine Sammlung aller geltenden Rechtsvorschriften anzulegen und diese während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.²

Was lag also näher, als dieser bereits bestehenden Dokumentationspflicht unter Heranziehen der Möglichkeiten, die das Internet bietet, nachzukommen und so das Gemeinderecht für die Normadressaten transparenter und leichter zugänglich zu machen.

Summa summarum geht es dabei darum, den Zugang zu Gemeinderechtsinformationen

- für alle zu verbessern und
- durch eine eigene RIS-Applikation zu vereinheitlichen und so
- auch das Gemeinderecht in das RIS miteinzubeziehen.

2. Die Aufnahme der Gemeindeverordnungen in das Rechtsinformationssystem

Neben dem Gemeinderecht sind im Rechtsinformationssystem, das seit Juni 1997 im Internet unter der Adresse <http://www.ris.bka.gv.at> erreichbar ist, auch das Bundes- und Landesrecht³ sowie die Entscheidungen des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes, des Obersten Gerichtshofes und weiterer Senate bzw. Kommissionen abfragbar.

Durch die Einbeziehung der Gemeinden sind nun die Normen der untersten Rechtsebene vertreten, wodurch das Rechtsinformationssystem einen qualitativen und quantitativen Fortschritt erzielen konnte. Auf Grund dieses umfangreichen Angebots an kostenloser Rechtsinformation nimmt Österreich im Rahmen der EU eine Vorreiterrolle ein.⁴

¹ § 15 Abs. 1 K-AGO, § 16 Abs. 1 K-KStR 1998, § 16 Abs. 1 K-VStR 1998.

² § 15 Abs. 4 K-AGO, §§ 15 Abs. 4 und 16 Abs. 4 K-KStR 1998, §§ 15 Abs. 4 und 16 Abs. 4 K-VStR 1998.

³ *Schwehla/Weichsel*, Die Entwicklung der Landesrechtsdokumentation im Rechtsinformationssystem (RIS), in: *Bußjäger/Lachmayer*, Rechtsbereinigung und Landesrechtsdokumentation, 2001, 89 ff.

⁴ Allgemeine Informationen zur elektronischen Kundmachung von Rechtstexten in der EU vgl. Ratsdokument 12885/02, nur auf Anforderung beim Rat verfügbar (<http://register.consilium.eu.int/utfregister/frames/introshfsDE.htm>).

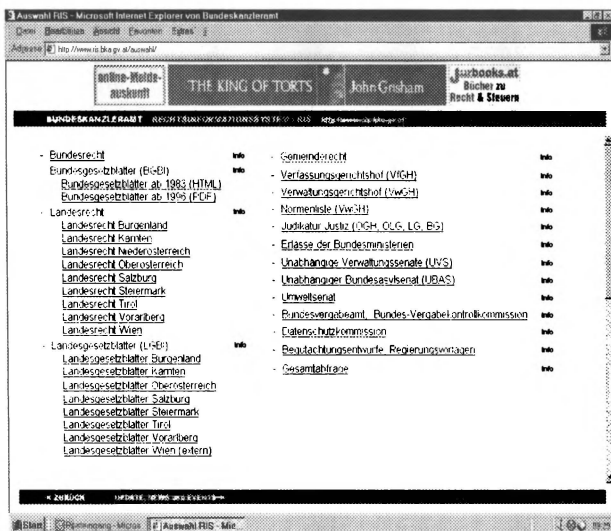


Abbildung 1: Gemeinderecht in der Auswahlmaske des RIS

Was wird nun der Internetuser in der RIS-Applikation „Gemeinderecht“ finden?⁵ In der Regel von den Gemeindeorganen erzeugtes Recht (siehe das Beispiel Villach in Abbildung 3) oder aber jene Informationen, welche die Gemeinden für wichtig erachten (z.B. Satzungen von Gesellschaften, an denen die Gemeinden beteiligt sind, Kollektivverträge etc.).

Das von den Gemeinden dokumentierte Recht ist nach der Vorschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 systematisch in zehn Gruppen von 0 – 9 gegliedert. Diese Gliederung soll die Gemeinderechtsvorschriften mit einem für die Gemeinden zu erstellenden Produkt- und Leistungskatalog kompatibel machen und die gegenseitige Abfragemöglichkeit gewährleisten.

Durch den Einsatz einer Volltext Retrieval Software besteht im RIS die Möglichkeit, nach jedem beliebigen Begriff, der beispielsweise in einer Gemeindeverordnung enthalten ist, zu suchen. Die Dokumente werden in Kategorien (z.B. Land, Gemeinde, Titel) gegliedert. Mit Hilfe einer Abfragemaske ist eine gezielte Suche innerhalb einer Kategorie durchführbar. Dadurch verringert sich die Trefferliste und die Abfragerin bzw. der Abfrager gelangt rascher zum gewünschten Ergebnis.

⁵ Janeschitz/Korenjak/Lachmayer/Weichsel, Die Gemeinderechtsdokumentation im RIS, Kärntner Jahrbuch für Politik 2002, 224 f.

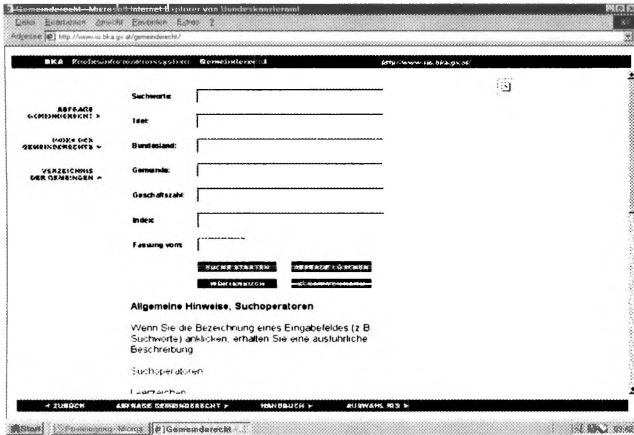


Abbildung 2: Abfragemaske „Gemeinderecht im RIS“

Als Ergebnis der Suche wird eine Kurztitelliste angezeigt, in der für jedes gefundene Dokument folgende Informationen ersichtlich sind:

- Bundesland
- Gemeinde
- Titel des Dokuments
- Größe des Dokuments

Die Dokumente werden in der Kurztitelliste nach dem Bundesland und innerhalb des Landes nach dem Namen der Gemeinde alphabetisch geordnet.

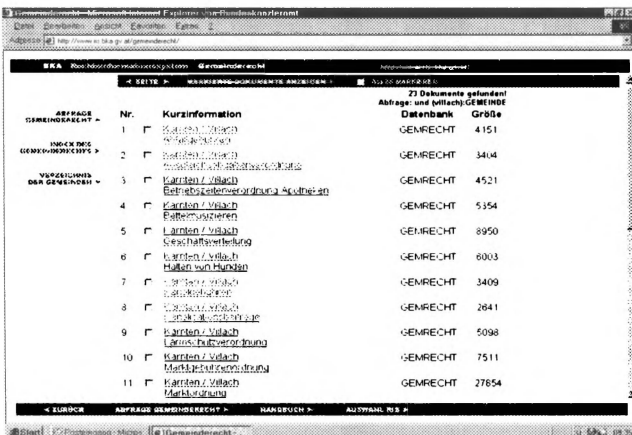


Abbildung 3: Kurztitelliste (Villacher Verordnungen in Auswahl)

Die Kärntner Gemeinden und das Bundeskanzleramt haben sich entschlossen, die Dokumente des Kärntner Gemeinderechts im grafisch authentischen Dateiformat PDF anzubieten.

Somit kann die Gemeinde das Layout ihrer Dokumente wie bisher frei gestalten. Ferner besteht die Möglichkeit, in der Volltextanzeige des Dokuments einen link zur Homepage des Amtes der Landesregierung und der Gemeinde zu platzieren.

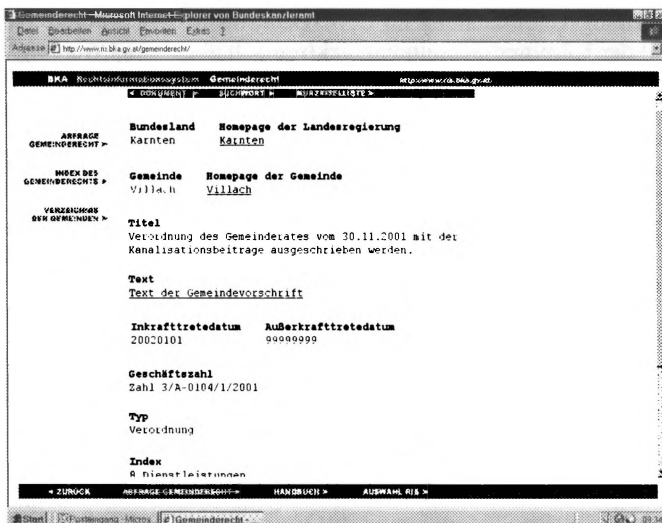


Abbildung 4: Volltextanzeige mit Verweis auf die PDF Darstellung

3. Die Projektabwicklung in Kärnten

Die organisatorische bzw. inhaltliche Abwicklung des Projektes erfolgt in zwei Stufen:

- in einer Rückwärtsdokumentation und
- in einer Vorwärtsdokumentation⁶

An der „Rückwärtsdokumentation“ haben sich bislang etwa 50% der Kärntner Gemeinden beteiligt und es sind bis dato ungefähr 300 Rechtsvorschriften in das Rechtsinformationssystem eingepflegt worden.

⁶ *Janeschitz/Korenjak*, Gemeinderechtsdokumentation online, in Kärntner Gemeindeblatt 1/03, 2.

Für die „Vorwärtsdokumentation“, also für die Aufnahme der neu zu beschließenden Gemeindeverordnungen in das RIS, ist ein selbständiges Projekt in Kärnten gestartet worden.

Dabei soll das Workflow-System der EDV des Landes zur Verwendung kommen, um eine elektronisch unterstützte und durchgängig dokumentierte Entstehung von Gemeindeverordnungen zu erhalten. Das Zusammenwirken von Gemeinden, den zuständigen Abteilungen des Amtes der Kärntner Landesregierung und der Kärntner Verwaltungsakademie soll im Sinne der Verwaltungsvereinfachung im CNC-Behördennetz (Corporate Network Carintha) der Kärntner Gemeinden elektronisch abgebildet werden.⁷

Die technische Infrastruktur der EDV des Landes und des CNC werden für die Abwicklung des Projektes zur Verfügung stehen, die Softwareentwicklungsarbeiten hingegen sollen von einem externen Auftragnehmer durchgeführt werden. Alle Abteilungen des Amtes der Kärntner Landesregierung, die im Zuge ihrer gemeindeaufsichtsbehördlichen Tätigkeit bei der Verordnungswerdung der Gemeinden mitzuwirken haben, sind von Anfang an in die Entwicklung der „Vorwärtsdokumentation“ miteinbezogen worden.

Das Projekt wird von der CNC-Stelle der Gemeindeaufsicht des Landes Kärnten umgesetzt.

4. Fazit

Abschließend soll festgehalten werden, dass das Rechtsinformationssystem, und insbesondere die Anwendung „Gemeinderecht“ ein gelungenes Beispiel für den Föderalismus in Österreich darstellt und es darf an dieser Stelle der Wunsch geäußert werden, dass neben den Kärntner Gemeinden auch Gemeinden anderer Bundesländer zum Gelingen dieses Projektes beitragen.

⁷ Janeschitz/Korenjak/Lachmayer/Weichsel, Das Gemeinderecht im RIS, in: Wiener Zeitung 4.02.2003, Beilage „VerwaltungInnovativ“, 8 ff.